

TISCHVORLAGE ZUR DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN	Tischvorlage zu Drs.Nr.: 31/2016 Tagesordnungspunkt: 2.1.3
Betreff: Teilregionalplan Energie Nordhessen – Errata zum Genehmigungsentwurf	

Der vorliegende Genehmigungsentwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen (Text und Plankarten) einschließlich Umweltbericht wird in den nachfolgenden Darstellungen redaktionell angepasst. Die Änderungsbedarfe haben sich erst kurzfristig ergeben und konnten nur teilweise in den Vorlagen eingearbeitet werden. Die Karte zum Teilregionalplan Energie, die Liste der Vorranggebiete in der Begründung des Plantextes sowie die entsprechenden Steckbriefe im Umweltbericht sind gegenüber der textlichen und kartographischen Darstellung in der Beschlussvorlage für den Haupt- und Planungsausschuss am 29.08.2016 (Drucksache Nr. 24/2016) entsprechend verändert bzw. müssen noch entsprechend nachbearbeitet werden.

In der Summe reduziert sich die Fläche der Vorranggebiete im Genehmigungsentwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen um weitere 327 ha auf 16.554 ha in 169 Gebieten. Die summarischen Veränderungen auf Landkreis- und Regionsebene sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 1) aufgeführt. Die Richtgröße von 2% der Regionsfläche wird erreicht.

Die Anpassungen gegenüber der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 24/2016 an den Haupt- und Planungsausschuss betreffen folgende Vorranggebiete:

FD 29 – Reduzierung um weitere 16 ha

Die kurzfristige Berücksichtigung einer zwischenzeitlich regionalplanerische abgestimmten Siedlungserweiterung am nordwestlichen Ortsrand von Marbach führt zu einer zusätzlichen Reduzierung des Vorranggebietes FD 29 um weitere 16 ha auf nunmehr 249 ha.

FD 71 – Streichung von 118 ha

Durchgreifende avifaunistische Bedenken. Da 2% der Regionsfläche als VRG WEA dargestellt werden können, kann auf die Ausweisung dieser höchst konflikträchtigen Fläche verzichtet werden.

FD 87 – Reduzierung um 2 ha

Kurzfristige, nachträgliche Berücksichtigung einer geplanten Siedlungserweiterung im bayerischen Ort Speicherz (entsprechende Änderungen in den Planungsunterlagen werden - anders als in obigen Fällen - erst im Nachgang erfolgen)

HR 35 – Streichung von 35 ha

Obgleich das Vorranggebiet eines der wenigen windhöffigen Gebiete im Schwalm-Eder-Kreis darstellt wird unter dem Aspekt der Umfassung hier eine Streichung vorgenommen und auf das Potenzial von ca. 6 WEA verzichtet um der Gemeinde Gilserberg damit eine Entlastung im östlichen Horizontbereich zu ermöglichen (vgl. beigefügtes Schaubild).

HR 50 - Streichung von 105 ha

Die bereits in den Unterlagen für den Haupt- und Planungsausschuss als Möglichkeit angedeutete Streichung des Vorranggebietes HR 50 muss im Hinblick auf eine negative Natura 2000-Vorprüfung für das VSG „Schwalmniederung“ erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der dort rastenden und wertgebenden Arten Kiebitz und Goldregenpfeifer, die in den Erhaltungszielen des VSG aufgeführt sind, können nicht sicher ausgeschlossen werden.

KS 52 – Streichung 53 ha

Die nachträgliche Berücksichtigung eines 1000 m-Puffers um Bau- und Kulturdenkmäler in Einzellage bedingt eine Reduzierung des Vorranggebietes KS 52 in dem Maße, dass keine Fläche von 15 ha mehr verbleibt. Daher entfällt das gesamte Gebiet.

Darüber hinaus werden in den Steckbriefen zur besonderen artenschutzrechtlichen Betroffenheit sowie zum Aspekt Flugsicherung fallweise erweiterte klarstellende Formulierungen getroffen. Dieses sollen auf die erhöhten Untersuchungsbedarfe und Anforderungen an Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abstimmungsbedarfe verweisen.

Als Beispiel ist in Anlage 2 der angepasste Steckbrief zum Vorranggebiet FD 37 beigefügt.

Anlage 1

Entwicklung, Größe und Zahl der Vorranggebiete in den Landkreisen der Planungsregion Nordhessen

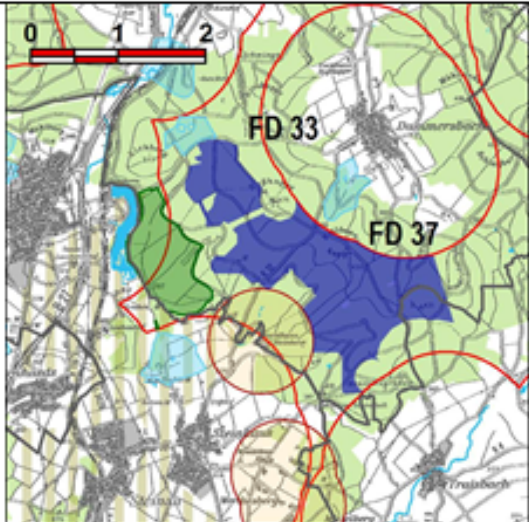
Landkreis	Suchraum- kulisse	Vorranggebiete 1. Entwurf (2 % Flächenanteil)	Vorranggebiete 2. Entwurf (gerundet)	Flächen- differenz	Vorranggebiete Genehmigungs- entwurf	Anzahl der Vorranggebiete
Fulda	11.755 ha	3.238 ha (2.761 ha)	3.003 ha	- 518 ha	2.485 ha	19
Hersfeld-Rotenburg	6.007 ha	3.504 ha (2.195 ha)	3.113 ha	- 358 ha	2.755 ha	30
Kassel	10.561 ha	4.802 ha (2.798 ha)	4.389 ha	- 119 ha	4.245 ha	30
Schwalm-Eder-Kreis	4.359 ha	1.762 ha (3.078 ha)	1.895 ha	- 115 ha	1.715 ha	28
Waldeck-Frankenberg	7.803 ha	3.726 ha (3.698 ha)	4.415 ha	- 320 ha	4.095 ha	45
Werra-Meißner-Kreis	5.525 ha	1.496 ha (2.050 ha)	1.832 ha	- 417 ha	1.415 ha	17
Summe	46.010 ha	18.528 ha (16.580 ha)	18.647 ha	- 1.460 ha	16.554 ha	169

Anlage 2

Fallweise Ergänzungen in den Steckbriefen am Beispiel FD 37

Kennung: FD 37

Arbeitsname	Rotlöwenkuppe
Kommune/n	<u>Hofbieber</u> ; Hünfeld
Ortsteil/e	<u>Traisbach</u> ; <u>Dammersbach</u>
Flächengröße	<u>Suchraum</u> : → 327,91 ha Vorranggebiet: → 237,00 ha
Windgeschwindigkeit	5.75 m/s bis unter 6.50 m/s
Kurzcharakteristik	reine Waldfläche im Vorland der Rhön; 3 WEA am südöstlichen Rand des Gebietes sind bereits genehmigt



Flächenbewertung

Prüfaspekte

Wehrkirche und Ortsbild Marbach in gut 2 km Entfernung
15 km-Umring Funkfeuer Großenlüder

Abwägung

Vertiefende Untersuchungen im Rahmen des zwischenzeitlich abgeschlossenen Genehmigungsverfahrens haben gezeigt, dass innerhalb des Vorranggebietes eine Windenergienutzung im konkreten Einzelfall mit dem Artenschutz vereinbar ist. Dies gilt insbesondere für den in den Randbereichen horstenden Rotmilan sowie den südöstlich des Gebietes bestätigten Schwarzstorch. Aufgrund des hohen Konfliktpotentials in beiden Fällen werden erhöhte Anforderungen an Untersuchungsumfang und -tiefe für beide Arten im Fall weitere Genehmigungsverfahren zu stellen sein. Auch der Lage im 5 km-Prüfpuffer um durch gutachterliche Untersuchungen neu bekanntgewordene Bartfledermaus-Wochenstuben und der Bedeutung des Waldbereichs als Jagdhabitat kann auf der Genehmigungsebene durch Umsetzung der ausgeweiteten Abschaltregelungen und weiterer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für diese Art ausreichend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus haben sich keine weiteren durchgreifenden Erkenntnisse ergeben, die zu einer weiteren Reduzierung oder gar zu einem Verzicht auf das Vorranggebiet führen, sodass das Vorranggebiet in der vorgesehenen Größe in den endgültigen Teilregionalplan Energie aufgenommen wird. Allerdings befindet sich das Vorranggebiet innerhalb des 15 km-Umrings um das Drehfunkfeuer Großenlüder. Bei Flächen in diesem Radius kann der Belang Flugsicherung wegen des, durch das BVerwG bestätigten, zwingenden formalen Vorbehaltes des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nicht abschließend abgewogen werden. Andererseits ist die Stellungnahme des BAF wiederum materiell nicht hinreichend konkret und standortbezogen belastbar. Somit ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung für den Planungsträger nicht erkennbar, ob sich im Einzelfall Windenergieanlagen aufgrund niedriger Vorbelastung sowie topographischer Bedingungen im Vorranggebiet doch durchsetzen können. Aus Gründen langfristiger, planerischer Standortvorsorge bleibt dieses Vorranggebiet daher Gegenstand der regionalplanerisch festzulegenden Flächenkulisse. Es muss gegebenenfalls mit einer zeitlich verzögerten Umsetzbarkeit der Fläche gerechnet werden.

Hinweise für das Genehmigungsverfahren

Ein Verfahren nach § 18a LuftVG beim Bundesamt für Flugsicherung durchzuführen. Dabei setzt eine Entscheidung des BAF über ein Bauverbot nach § 18a LuftVG keine Gewissheit voraus, dass Flugsicherungseinrichtungen tatsächlich gestört werden; vielmehr reicht die Möglichkeit einer Störung aus (s. BVerwG, 4 C 1.15).

Es empfiehlt sich eine frühzeitige Beteiligung der Bau- und Kulturdenkmalpflege.

Ein hydrogeologisches Gutachten ist erforderlich.